

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Allgemeiner Teil

6. Urteil schreiben

6.2 Urteilsformel

§ 313 I Nr. 4

6.2.4 sonstiges

2. Urteilsformel

Die Urteilsformel folgt hinter dem Rubrum äußerlich abgesondert. Sie soll als Quintessenz des Prozesses so kurz, bestimmt und klar wie möglich gefasst und muss aus sich heraus verständlich und der Zwangsvollstreckung zugänglich sein. Bei Endurteilen muss sie alle in letzter mündlicher Verhandlung gestellten Anträge erschöpfend erledigen. Eine Entscheidung über die Hauptanträge, von Amts wegen über die Kosten, über die vorläufige Vollstreckbarkeit und ggf. auch über die Zulassung einer Berufung ist abzufassen.

Eine Entscheidung über den Streitwert ist nur dann zu treffen, wenn dies nach dem Bearbeitungsvermerk des Landesjustizprüfungsamts zur jeweiligen Klausur ausdrücklich erwartet wird. Hierbei empfiehlt sich wegen der unterschiedlichen Rechtsbehelfsmöglichkeit eine gesonderte Fassung als Beschluss.

4 ev. Berufung zulassen

5 ev. Gebührenstreitwert festsetzen bei entsprechendem Bearb.-VM

Urteilsformel

§ 313 I Nr. 4

**Entscheidung über die
Zulassung der Berufung**

§ 511 II Nr. 2

bei „Streitwert“ \leq 600,00 EUR

„Die Berufung gegen dieses Urteil wird zugelassen.“

Urteilsformel

§ 313 I Nr. 4

**Festsetzung
Gebührenstreitwert**

- **Was ist Gegenstand des Verfahrens?**

- **Geldforderung: nicht erforderlich (s. auch § 253 III)
eingeklagte Hauptforderung = Gebührenstreitwert, § 3**

- **Herausg., Hand., Unterl., WE, Festst., § 767, § 711, § 805**

Gebührenstreitwert festsetzen gemäß § 3

in Th/P zu § 3 sehen uns schätzen

- **grds. in einem gesonderten Beschluss**

- **in der Praxis z.T. am Ende des Tenors oder am Ende der EG**

„ Der Gebührenstreitwert wird auf 2.000,00 EUR festgesetzt.“